

BGer 1C_575/2020 vom 30. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_575_2020

FR: TF 1C_575/2020 du 30 juillet 2021

IT: TF 1C_575/2020 del 30 luglio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, gegen den nach Art. 82 ff. BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist. Der angefochtene Entscheid ist ein das Verfahren nicht abschliessender Zwischenentscheid, der direkt angefochten werden kann, weil er unter Berücksichtigung des dem Beschwerdeführer gegebenenfalls drohenden sofortigen Führerausweisentzugs einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; vgl. Urteil 1C_458/2019 vom 25. März 2020 E. 1; vgl. ferner: Urteil 1C_319/2020 vom 18. Februar 2021 E. 1.1 mit Hinweis auf die mit einer ärztlichen Untersuchung einhergehenden Belastung, die auch mit einer ärztlich kontrollierten Kontrollfahrt verbunden sein kann). Der Beschwerdeführer ist als zur Kontrollfahrt Verpflichteter zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Streitgegenstand bildet die Anordnung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt. Auf die Anträge des Beschwerdeführers, die über den Streitgegenstand hinausgehen, ist nicht einzutreten. Dies betrifft namentlich die Anträge, den Strafbefehl des Untersuchungsamts Uznach vom 10. Mai 2019 aufzuheben und gewisse Passagen im verkehrsmedizinischen Gutachten vom 30. September 2019 zu löschen.

E. 3.1

Die Anordnung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt im Rahmen einer Fahreignungsuntersuchung stellt - gleich wie der vorsorgliche Entzug des Führerausweises - eine vorsorgliche Massnahme dar (vgl. Urteil 1C_319/2020 vom 18. Februar 2021 E. 1.2 mit Hinweisen). In Bezug auf solche Massnahmen kann gemäss Art. 98 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Bezüglich solcher Rügen gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 ; 143 I 1 E. 1.4 S. 5; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des

Sachverhalts ebenfalls nur, soweit sie in der Beschwerde vorgebracht und substantiiert begründet worden ist (BGE 147 IV 73 E. 4.2.1 S. 81 mit Hinweisen).

E. 4

Das verkehrsmedizinische Gutachten vom 30. September 2019 wurde von Dr. med. B. _____ namentlich mit der Titelbezeichnung "Verkehrsmedizinerin SGRM" unterzeichnet.

Die Vorinstanz gab zusammengefasst an, selbst wenn die Gutachterin diesen Titel unter anderem aufgrund ihrer Untersuchung des Beschwerdeführers erlangt haben sollte, habe sie im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens über diesen Fähigkeitsausweis verfügt.

Der Beschwerdeführer wendet sinngemäss ein, da seine Untersuchung durch die Gutachterin am 18. Juni 2019 im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung des Titels "Verkehrsmedizinerin SGRM" durchgeführt worden sei, stelle sich die Frage, ob der Prüfungsexperte nur diesen mündlichen Teil der Prüfung oder auch das gestützt darauf am 30. September 2019 erstellte Gutachten beurteilt habe.

Diese Ausführungen genügen den Anforderungen an eine Willkürüge bezüglich der vorinstanzlichen Feststellungen zur Qualifikation der Gutachterin nicht. So legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern es ausgeschlossen sein soll, dass diese seine Untersuchung vom 18. Juni 2019 im Rahmen des praktischen Teils einer Prüfung zur Erlangung des Titels "Verkehrsmedizinerin SGRM" vornahm, sie später auch den theoretischen Teil der Prüfung bestand und daher das Gutachten vom 30. September 2019 im Besitz dieses Titels verfassen konnte (vgl. SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR RECHTSMEDIZIN [SGRM], Titelreglement, Verkehrsmediziner SGRM, Ziff. 5.8 lit. a und b).

E. 5.1

Gemäss der Rechtsprechung darf ein Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von Gutachten von Sachverständigen abweichen. Eine Abweichung ist zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist (BGE 132 II 257 E. 4.4.1 S. 269; Urteil 1C_5/2014 vom 22. Mai 2014 E. 3.3).

E. 5.2

Die Vorinstanz ging davon aus, es sei nachvollziehbar, dass gemäss dem verkehrsmedizinischen Gutachten die Fahreignung des Beschwerdeführers aufgrund der bei ihm festgestellten leicht bis mittelgradig ausgeprägten kognitiven Defizite zweifelhaft sei und zur Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmass sich diese Defizite im Strassenverkehr auswirkten, eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt angezeigt sei. Da die genannten Zweifel unabhängig vom Unfall bestünden, der die Abklärung der Fahreignung veranlasste, sei unerheblich, ob dieser Unfall gemäss der Annahme des Beschwerdeführers auf eine spontane Airbag-Explosion zurückzuführen sei.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Vorinstanz bei der Bestätigung der angeordneten ärztlich begleiteten Kontrollfahrt seine verfassungsmässigen Rechte, bzw. das Willkürverbot, verletzt haben soll. Er macht zwar geltend, die am 3. September 2019 zusätzlich (durch Dr. med. C. _____) vorgenommene testpsychologische Abklärung (2. Rorschachtest) sei "irrtümlich" angeordnet worden und hätte daher im Gutachten nicht

berücksichtigt werden dürfen. Er zeigt jedoch nicht bzw. nicht rechtsgenügend substantiiert auf, aus welchen triftigen Gründen die Vorinstanz in Abweichung vom verkehrsmedizinischen Gutachten bzw. den darin berücksichtigten externen testpsychologischen Abklärungen bei ihm leicht bis mittelgradig ausgeprägte kognitive Defizite hätten verneinen müssen. Der Beschwerdeführer widerlegt auch nicht, dass für die Anordnung der strittigen Kontrollfahrt die Ursache des Unfalls vom 5. März 2019 unerheblich war, weshalb auf seine diesbezüglichen Ausführungen nicht näher einzugehen ist. Gleiches gilt bezüglich seiner Kritik an den im Gutachten enthaltenen Angaben zu seinem Alkoholkonsum, der für die Anordnung der Kontrollfahrt ebenfalls nicht ausschlaggebend war.

E. 6

Nach dem Gesagten enthält die Beschwerde keine hinreichend begründeten Rügen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Urteil 1C_3/2019 vom 14. März 2019 E. 2.3). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG vgl. Urteil 1B_329/2021 vom 23. Juni 2021 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.